



## **Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2025, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Transfer der Schul- und Bildungspauschale in den Ergebnisplan – Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2024**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

26.11.2024 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

ohne

### **Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 19.11.2024 beantragt die CDU-Fraktion, die Schul- und Bildungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2025 in den Ergebnisplan zu übertragen. Zu Details wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale ist im Ergebnisplan zulässig, soweit die durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 vorgesehene Verwendung sichergestellt werden kann.

In dem Erlass sind insbesondere folgende zulässige Verwendungen benannt: Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten, Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Instandsetzung von Schulgebäuden sowie Miete und Leasing von Schulgebäuden. Ein Ansparen der Schul- und Bildungspauschale ist zulässig. Zu erkennen ist, dass der Schwerpunkt der Verwendungsmöglichkeiten bei investiven Zwecken liegt. Im Jahresabschluss müssten – bei beantragter Beschlussfassung – eine finale Prüfung und eine gegebenenfalls angepasste Verbuchung erfolgen.

Der Entwurf des Haushaltes 2025 sieht die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale bislang als Sonderposten für Investitionsprojekte (insbesondere Neubau der Sonnenschule) vor. Die entsprechend der mehrjährigen Abschreibungsdauer der Investitionsprojekte über mehrere Jahre erfolgende Auflösung der Sonderposten generiert einen Ertrag, über den die aufwandwirksamen Abschreibungen anteilig gegenfinanziert werden können und so Folgejahre entlasten würden. Bei einer Verwendung im Ergebnisplan wäre diese Verwendung ausgeschlossen und die sogenannte „Netto-Belastung“ aus Abschreibungen würde künftig steigen. Durch die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan wird diese „sofort verbraucht“.

Die beantragte Maßnahme der Aufnahme in den Ergebnisplan führt zu keiner Veränderung der Veranschlagung der Schul- und Bildungspauschale unter dem Produktkonto 160101.681111 – Landeszuweisung (Schul- und Bildungspauschale) – im investiven Teil des Finanzplans und damit – ceteris paribus – der eingeplanten Kreditermächtigung für Investitionen. Eine Veranschlagung im Ergebnisplan unter 160101.414128 – Zuweisungen Land (Schulpauschale) – wäre im Falle der Beschlussfassung zu ergänzen.

**Anlage(n):**

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2024